

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich des historischen Bauhofareals einschließlich der Bebauung Jungfernort und der Uferzone am Großen Eutiner See

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 21.06.2017 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich des historischen Bauhofareals einschließlich der Bebauung Jungfernort und der Uferzone am Großen Eutiner See mit Bescheid vom 21.09.2017 - Az.: IV524-512.111-55.012 (15.Ä) - nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

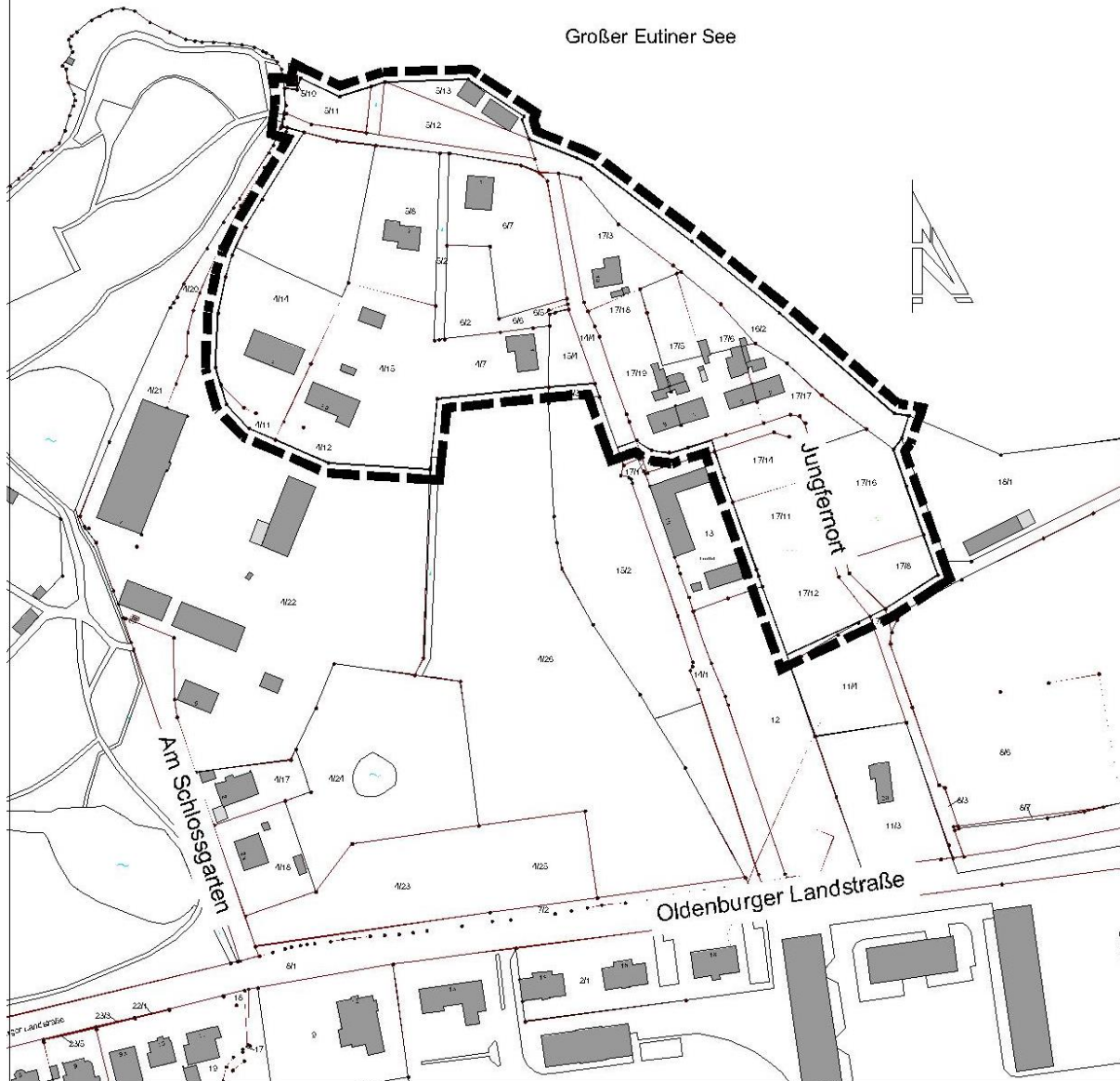
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin



Vorstehende Bekanntmachung, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] bereitgestellt.

Eutin, den 30.10.2017

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Carsten Behnk
Bürgermeister